

Versicherungsrechtliche Information für Fahrgemeinschaften zu und von Schulen / Kindergärten

Der Landkreis bittet aktuell die Eltern und Sorgeberechtigten der Schüler und Kindergartenkinder, die von dem Fahrtausfall im Linienbündel Hunsrück-Höhenstraße Süd betroffen sind, die Kinder in Eigenregie zur Schule zu fahren. Dies könnte durch Fahrgemeinschaften organisiert werden.

Falls Sie insoweit versicherungsrechtliche Fragen haben, haben wir hier einige Informationen für Sie zusammengestellt:

Frage: Sollte ein Unfall zu Verletzungen der Mitfahrer führen, springt die Kfz-Versicherung des Fahrers/Halters ein?

Antwort: Im Rahmen einer Fahrgemeinschaft zur Schule/Kindergarten sind alle Schüler/Kinder über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Die Eltern bzw. der Fahrer, sind über die Unfallversicherung versichert, wenn die Kinder auf dem Weg zur Arbeit mitgenommen werden.

Frage: Wenn ein Fremder der Unfallverursacher ist, haften sowohl der eigenen Fahrer/Halter, als auch der des Verursacherwagens?

Antwort: Wenn ein Fremder einen Unfall verursacht, haftet dieser auch alleine für den verursachten Schaden.

Frage: Sind Gegenstände versichert, die am Körper sind/liegen?

Antwort: Die am Körper anliegenden Gegenstände sowie das Gepäck sind im Falle eines Unfalls nicht versichert.

Unter diesem Link finden Sie weitere Informationen:

<https://bildung.ukrlp.de/versicherte-leistungen/versicherungsfall/>